

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 24.06.2020

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Berichterstattung: Abg. Karl-Heinz Bley (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz  
zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass  
neuer Berufsreglementierungen im Bereich der  
öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

§ 26 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. <sup>2</sup>Insbesondere hat die Architektenkammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. <sup>3</sup>Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor

**Gesetz  
zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass  
neuer Berufsreglementierungen im Bereich der  
öffentlich-rechtlichen Körperschaften<sup>1)</sup>**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

§ 26 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

**0/1. Absatz 2 wird gestrichen.**

**0/2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:**

**Nach den Worten „in diesem Gesetz genannten Satzungen“ wird der Klammerzusatz „(Ordnungen)“ eingefügt.**

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„\_\_\_\_\_ (Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs jetzt in Absatz 3 Satz 1)

(3) <sup>1</sup>Die Architektenkammer hat neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht-diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Architektenkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

**bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind.** <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der **Satzungsregelung** stehen. <sup>3</sup>Die **Satzungsregelung** ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die **Satzungsregelung veröffentlicht die Architektenkammer auf ihrer Internetseite** \_\_\_\_\_ einen Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme \_\_\_\_\_. <sup>6</sup>**Die Architektenkammer überwacht** nach dem Erlass der **Satzungsregelung** \_\_\_\_ ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz \_\_\_\_\_ und **prüft** bei einer Änderung der Umstände \_\_\_\_\_, ob die **Satzungsregelung** anzupassen ist.

**(4) <sup>1</sup>Beschlüsse über die Hauptsatzung, die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen (Ordnungen) und die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung) bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.** <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung **und** im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben **des Absatzes 3 und des § 36 Abs. 4 a der Gewerbeordnung** eingehalten wurden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Architektenkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt, insbesondere \_\_\_\_\_ die Gründe \_\_\_\_\_, aufgrund derer die Architektenkammer die **neue oder geänderte Satzungsregelung** als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(Ordnungen)“ werden die Worte „sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ eingefügt.

2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Architektenkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. <sup>4</sup>Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Architektenkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

§ 28 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. <sup>2</sup>Insbesondere hat die Ingenieurkammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. <sup>3</sup>Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass

3. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 \_\_\_\_\_.**

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

§ 28 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

#### 0/1. Absatz 2 wird gestrichen.

#### 0/2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

1. Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„\_\_\_\_\_ (Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs jetzt in Absatz 3 Satz 1)

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer hat neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

**S. 25) unterfallen, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht-diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.** <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der **Satzungsregelung** stehen. <sup>3</sup>Die **Satzungsregelung** ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die **Satzungsregelung veröffentlicht die Ingenieurkammer auf ihrer Internetseite \_\_\_\_\_ einen Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme \_\_\_\_\_.** <sup>6</sup>**Die Ingenieurkammer überwacht** nach dem Erlass der **Satzungsregelung \_\_\_\_\_** ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz \_\_\_\_\_ und **prüft** bei einer Änderung der Umstände \_\_\_\_\_, ob die **Satzungsregelung** anzupassen ist.

**(4) <sup>1</sup>Beschlüsse über die Hauptsatzung, die weiteren in diesem Gesetz genannten Satzungen und die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung) bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.** <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung **und** im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben **des Absatzes 3 und des § 36 Abs. 4 a der Gewerbeordnung** eingehalten wurden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Ingenieurkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt, insbesondere \_\_\_\_\_ die Gründe \_\_\_\_\_, aufgrund derer die Ingenieurkammer die **neue oder geänderte Satzungsregelung** als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 1)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Nach dem Wort „Satzungen“ werden die Worte „sowie die Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen“ eingefügt.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung oder im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Ingenieurkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. <sup>4</sup>Inbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Ingenieurkammer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

#### Artikel 3

##### Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Im Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird nach § 25 der folgende § 25 a eingefügt:

#### „§ 25 a

##### Satzungsanforderungen

(1) <sup>1</sup>Satzungen der Kammern müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. <sup>2</sup>Inbesondere haben die Kammern bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

3. **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 \_\_\_\_\_.**

#### Artikel 3

##### Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Im Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird nach § 25 der folgende § 25 a eingefügt:

#### „§ 25 a

##### **Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen nach der Richtlinie (EU) 2018/958**

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 2 jetzt in Absatz 2 Satz 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

(2) <sup>1</sup>Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. <sup>3</sup>Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck haben ihr die Kammern die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. <sup>3</sup>Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt worden ist.“

#### Artikel 4

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

(2) <sup>1</sup>**Die Kammern haben neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.** <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der **Satzungsregelung** stehen. <sup>3</sup>Die **Satzungsregelung** ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die **Satzungsregelung veröffentlicht die jeweilige Kammer auf ihrer Internetseite** \_\_\_\_\_ einen Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme \_\_\_\_\_. <sup>6</sup>**Die jeweilige Kammer überwacht** nach dem Erlass der **Satzungsregelung** \_\_\_\_\_ ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz \_\_\_\_\_ und **prüft** bei einer Änderung der Umstände \_\_\_\_\_, ob die **Satzungsregelung** anzupassen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben **des Absatzes 2** eingehalten wurden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck haben ihr die Kammern die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt, insbesondere \_\_\_\_\_ die Gründe \_\_\_\_\_, aufgrund derer **die jeweilige Kammer die neue oder geänderte Satzungsregelung** als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

#### Artikel 4

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

1. Dem § 15 werden die folgenden Sätze 3 bis 10 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. <sup>4</sup>Insbesondere hat die Kammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. <sup>5</sup>Die Vorschriften sind anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. <sup>6</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. <sup>7</sup>Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>8</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>9</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kamerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>10</sup>Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.“

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 im Rahmen der nach Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Genehmigung zu überprüfen. <sup>3</sup>Zu diesem

1. **Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:**

**„§ 18 a  
Verhältnismäßigkeitsprüfung von Satzungen  
nach der Richtlinie (EU) 2018/958**

\_\_\_\_\_ <sup>1</sup>Die Kammer **hat** neue oder zu ändernde **Satzungsregelungen**, die dem Anwendungsbereich **des Artikels 2** der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, **vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.** \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>2</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der **Satzungsregelung** stehen. <sup>3</sup>Die **Satzungsregelung** ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>4</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>5</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kamerversammlung über die **Satzungsregelung veröffentlicht die Kammer auf ihrer** Internetseite \_\_\_\_\_ einen Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme \_\_\_\_\_. <sup>6</sup>Die **Kammer überwacht** nach dem Erlass der **Satzungsregelung** \_\_\_\_\_ ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz \_\_\_\_\_ und **prüft** bei einer Änderung der Umstände \_\_\_\_\_, ob die **Satzungsregelung** anzupassen ist.“

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*  
b) Es werden die folgenden Sätze 2 **und 3** angefügt:

„<sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der \_\_\_\_\_ Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 **und im Rahmen der Aufsicht** zu \_\_\_\_\_ prüfen, **ob** die \_\_\_\_\_ Vorgaben



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. <sup>4</sup>Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Kammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.“

**des § 18 a eingehalten wurden.** <sup>3</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Kammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt, insbesondere \_\_\_\_ die Gründe \_\_\_\_\_, aufgrund derer die Kammer die \_\_\_\_\_ **neue oder geänderte Satzungsregelung** als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 3)“

#### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Dem § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes und § 36 der Gewerbeordnung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. <sup>2</sup>Insbesondere hat die Landwirtschaftskammer bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. <sup>3</sup>Die Vorschriften sind anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. <sup>4</sup>Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. <sup>5</sup>Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. <sup>6</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. <sup>7</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>8</sup>Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen.“

#### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

\_\_\_\_ § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258), wird **wie folgt geändert**:

#### 1. Es wird der folgende **neue** Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1 bis 8</sup> \_\_\_\_\_“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu

Empfehlungen des Ausschusses Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

fen, ob die Vorschrift anzupassen ist.<sup>9</sup>Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.<sup>10</sup>Dieses hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden.<sup>11</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Landwirtschaftskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt.<sup>12</sup>Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Landwirtschaftskammer die Vorschriften und Satzungen oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.<sup>13</sup>§ 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.“

<sup>9</sup>**Auch Beschlüsse der Kammerversammlung über eine Satzung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung** bedürfen \_\_\_\_\_ der Genehmigung der **Aufsichtsbehörde**.<sup>10</sup>**Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung und im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben des § 36 Abs. 4 a der Gewerbeordnung** eingehalten wurden.<sup>11</sup>Zu diesem Zweck hat ihr die Landwirtschaftskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt, insbesondere \_\_\_\_\_ die Gründe \_\_\_\_\_, aufgrund derer die Landwirtschaftskammer die \_\_\_\_\_ **neue oder geänderte Satzungsregelung** als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat.<sup>12</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)<sup>13</sup> \_\_\_\_\_ **Absatz 2** Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.“

## 2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Artikel 6  
Inkrafttreten

*unverändert*